

Grundpositionen der WasserAllianz Augsburg zur Wasserwirtschaft



Augsburg, September 2008

Die WasserAllianz Augsburg tritt ein für eine ortsnahe, im Eigentum der Bürgerinnen und Bürger und in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen befindliche sowie im Einklang mit der Natur stehende nachhaltige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Dabei spricht sich die WasserAllianz gegen Privatisierung aus und betrachtet Wasser als zentralen Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das bedeutet auch, dass öffentliche Räume als öffentliches Eigentum der Bürgerinnen und Bürger verteidigt werden. Um diese Ziele zu verwirklichen, ist Bürgerbeteiligung durch direkte Demokratie eine wesentliche Grundlage des Handelns der WasserAllianz.

I. Wasser in Bürgerhand

1. Wichtig für uns ist die Verhinderung der Privatisierung des Wassers, und zwar sowohl des Trinkwassers als auch des Abwassers. Wasser als Lebensmittel Nr. 1 darf nicht in die Hände privater Konzerne fallen, die damit Geschäfte machen. Hohe Gewinnmargen, Preissteigerungen bei sinkender Qualität, unterlassene Investitionen und Abbau von Arbeitsplätzen sind Erfahrungen mit der Privatisierung, die zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gehen.
2. Bei der Leitungsgebundenheit des Wassers würde bei einer Privatisierung aus einem öffentlichen Monopol ein privates Monopol werden. Zur Sicherung einer ausreichenden Aufgabenerfüllung durch die privaten Monopolisten müsste ein hoher staatlicher Kontrollaufwand betrieben werden mit zweifelhaftem Erfolg, wie Beispiele aus der Tätigkeit von Regulierungs- und Kontrollbehörden zeigen. Dies ist abzulehnen.
3. Das bedeutet, dass Wasser als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge von Unternehmen der öffentlichen Hand bewirtschaftet werden muss. Privatwirtschaftliche Organisationsformen beinhalten hier die Gefahr, dass die Öffentlichkeit bei der Kontrolle ihres Handelns ausgeschlossen werden kann (Geschäftsgeheimnisse, Verschwiegenheitspflicht). Der Einfluss der Bürgerinnen und Bürger muss aber gewährleistet sein. Dies ist nur in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ohne Beteiligung Privater uneingeschränkt möglich (Eigenbetrieb, Regiebetrieb).
4. Deshalb ist es auch notwendig dafür Sorge zu tragen, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um unser Wasser vor den Eingriffen durch verbindliche europäische Wettbewerbsregeln (durch die EU-Kommission und den

Europäischen Gerichtshof) zu schützen.

Inzwischen ist zu befürchten, dass die einschränkenden Vorgaben der EU-Kommission und des Europäischen Gerichtshofs zum Wettbewerbsrecht und dabei speziell zum Recht der Vergabe öffentlicher Aufträge auch auf die Konzessionen zur Trinkwasserversorgung übertragen werden.

Wettbewerb und damit die Pflicht zur europaweiten Ausschreibung eines Auftrags liegt nur dann nicht vor, wenn die Gemeinde den Auftrag an ein mit ihr verbundenes Unternehmen vergibt. Zur Konkretisierung des verbundenen Unternehmens hat der Europäische Gerichtshof den Begriff des sog. Inhouse-Geschäfts geprägt, bei dem von einer europaweiten Ausschreibung abgesehen werden kann.

Drei Kriterien müssen laut Europäischem Gerichtshof für die Annahme eines Inhouse-Geschäfts erfüllt sein:

- (1) Die Gemeinde (Auftraggeberin) muss zu 100 Prozent Gesellschafterin des Unternehmens sein.
- (2) Die öffentliche Auftraggeberin (Gemeinde) muss auf das Unternehmen einen Einfluss ausüben wie auf eine eigene Dienststelle (Einflusskriterium).
- (3) Ein Unternehmen ist nur dann inhousefähig, wenn es seine Leistungen im Wesentlichen für die öffentliche Auftraggeberin erbringt (Wesentlichkeitskriterium [laut Europäischem Gerichtshof müssen 90 Prozent, laut Oberlandesgericht Celle 92,5 Prozent der Leistungen für die öffentliche Auftraggeberin erbracht werden]). Wenn diese Grenze überschritten ist, gilt das Unternehmen als nicht mehr ausreichend durch die Gemeinde kontrolliert.

Beschränkt sich die Gemeinde also nicht mehr ausschließlich auf die Versorgung des eigenen Gebiets, so liegt eine wirtschaftliche Betätigung über die Gebietsgrenzen hinaus vor, wenn der vorgenannte Prozentsatz überschritten ist. Dann müsste eine europäische Ausschreibung erfolgen, um die Prinzipien des europäischen Wettbewerbs zu erfüllen.

5. Ist an einem solchen Unternehmen ein privater Dritter beteiligt, dann ist für die öffentliche Auftraggeberin die erforderliche Kontrolle ebenfalls nicht mehr gegeben, da die private Beteiligung kein öffentliches Interesse verfolgt und außerdem eine Vergabe ohne Ausschreibung den jeweiligen Privaten begünstigt und damit dem freien Wettbewerb widerspricht. Auch eine spätere Aufnahme von privatem Kapital kann schädlich sein.
6. Es ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission die Konzessionsvergabe entsprechend regeln wird. Damit sind unsere Positionen, die wir mit unserem Bürgerbegehren „Wasser ist keine Ware“ 2008 von Anfang an vertreten haben, bestätigt. Es sind deshalb gegen die Gefahren einer europaweiten Ausschreibung der Konzession für das Augsburgener Trinkwasser alle Vorkehrungen zu treffen.

Diese Maßnahmen sind zeitlich auf die Auslaufdaten der Konzessionsverträge der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH zu orientieren.

7. Wieweit die Bildung eines Zweckverbands der Stadt mit Umlandgemeinden zur Trinkwasserversorgung die dann erforderlichen Voraussetzungen der Konzessionsvergabe erfüllt, bleibt abzuwarten. Deutsche Gerichte haben entschieden, dass zumindest hinsichtlich der Aufgabenübertragung im Rahmen eines Zweckverbands kein öffentlicher Auftrag vorliegt, sondern ein innerstaatlicher Organisationsakt. Dabei darf aber kein privater Dritter beteiligt sein.

(Dies bestätigte auch der damalige Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen: „Man wird von internen Organisationsakten der öffentlichen Hand allerdings nur sprechen können, wenn das Ganze ohne Beteiligung Privater stattfindet. Werden, wie in manchen landesrechtlichen Regelungen vorgesehen, auch Private als Mitglieder von Zweckverbänden zugelassen, ..., dann wird es diesen Weg nicht geben können“. – Referat auf dem Kongress „Daseinsvorsorge im Wettbewerb – Dienstleistungen mit Zukunft“ des BDI, 03. 07. 2007, Berlin).

Es muss deutlich werden, dass zur Zeit noch keine endgültige Regelungssicherheit besteht, so dass nach Erlass europarechtlicher Vorgaben eine erneute Prüfung erforderlich sein wird.

8. Die oftmals geforderte steuerliche Gleichstellung von Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung wird abgelehnt. Die Abwasserentsorgung ist eine hoheitliche und damit steuerbefreite Tätigkeit im Sinne der Daseinsvorsorge. Für die Trinkwasserversorgung gilt dagegen der vergünstigte Steuersatz von sieben Prozent.

Eine Vereinheitlichung der Steuersätze würde Privaten den Einstieg in die Abwasserentsorgung ermöglichen. Außerdem würde eine steuerliche Gleichstellung auf hohem Niveau zu erheblichen Preissteigerungen für die Verbraucher führen.

9. Aufmerksam beobachtet werden muss, inwieweit Unternehmen einer Gebietskörperschaft in privatwirtschaftlicher Rechtsform (z.B. GmbH) dem Einflusskriterium „wie auf eine eigene Dienststelle“ genügen. Durch Vorgaben wie z.B. die des Gesellschaftsrechts besteht der Einfluss der Gemeinde nicht in der Art, wie er auf einen Eigenbetrieb genommen werden kann (z.B. Aufsichtsrat bei einer GmbH, dadurch keine Öffentlichkeit; Werkausschuss bei einem Eigenbetrieb, dadurch Öffentlichkeit).

II. Wasser und Naturschutz

10. Die natürliche Ressource Wasser kann nur durch die Erhaltung und größtmögliche Wiederherstellung einer natürlichen Umgebung des Einzugsgebietes geschützt werden. Deshalb sind die Förderung und Erhaltung des Naturschutzes eines unserer primären Ziele. Mögliche konkurrierende Ziele der Trinkwasserförderung und des Naturschutzes müssen für beide Seiten in einem tragbaren Verhältnis stehen. Dazu bedarf es einer intensiven und transparenten Zusammenarbeit zum Wohle unseres Wassers und der Natur.

III. Verteidigung des öffentlichen Raums

11. Wichtig ist ferner für uns die Erhaltung des öffentlichen Raumes. Dieser wird immer mehr und häufig kaum erkennbar dem Zugriff durch Private ausgesetzt. Wenn dieser öffentliche Raum noch dazu ein einmaliges Naturschutzgebiet und ein vielbesuchtes Naherholungsgebiet ist und darüberhinaus ein Stück Identität für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Augsburg darstellt wie der Sieben-tischwald, dann ist es notwendig, diesen Raum als öffentliches Eigentum der Bürgerinnen und Bürger zu verteidigen.

IV. Bekenntnis zu direkter Demokratie

12. Wichtig für uns ist auch, dass wir mit unseren drei bisherigen Bürgerbegehren (2004, 2008) zeigen konnten, dass Bürgerengagement erfolgreich sein kann. Dies macht deutlich, dass Bürgerbegehren zur Demokratie gehören und nicht, wie häufig von Politikern geäußert wird, das politische Geschäft stören und eine Stadt angeblich unregierbar machen.
13. Die repräsentative Demokratie erfüllt in vielen Fällen nicht mehr die Interessen der Bevölkerung. Deshalb sind die direkten Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene zu schaffen bzw. auszubauen.